

und Erfahrungen in der Arbeit alle Werktätigen in den Betrieben und Kombinat zu mobilisieren, solche Normen und Kennziffern auszuarbeiten und anzuwenden, die auf die Erfüllung der gestellten Planziele gerichtet sind. Die Übereinstimmung der Normen und Kennziffern mit den technisch-ökonomischen Erfordernissen, den entsprechenden technisch-ökonomischen Parametern und Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse ist zu gewährleisten. Dabei ist von neuen konstruktiven Lösungen, den Prinzipien des ökonomischen Leichtbaues und anderen materialsparenden Verfahren und Technologien auszugehen. Mit den Normen und Kennziffern sind die staatlichen Werkstoffeinsatzbestimmungen, wie staatliche Verwendungsgebote und -verbote und Materialeinsatzrichtlinien, sowie die Standards, insbesondere zur Sicherung einer qualitäts-, Sortiments- und dimensionsgerechten Bereitstellung von Rohstoffen und Materialien, durchzusetzen. Dazu haben die Leiter der Betriebe und Kombinate für die Bereiche der Forschung und Entwicklung, Projektierung, Konstruktion, Technologie und Produktion abrechenbare materialökonomische Aufgaben vorzugeben und diese der Organisation und Führung des sozialistischen Wettbewerbs, der Arbeit mit dem Haushaltsbuch, der Rationalisatoren- und Neuerbewegung sowie den Leistungsvergleichen zwischen den Betrieben und Kombinat zugrunde zu legen.

§3

(1) Der Einsatz und die Verwendung von Rohstoffen, Materialien und Energie sowie die Bevorratung haben grundsätzlich nach bestätigten Normen und Kennziffern zu erfolgen. Die Normen und Kennziffern gemäß **Anlage 1** sind von den Betrieben und Kombinat sowie von den Wirtschaftsorganen entsprechend den technisch-ökonomischen Erfordernissen auszuarbeiten und nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteidigen und zu bestätigen.

(2) Die Normen und Kennziffern sind für die Ermittlung und den Nachweis des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung anzuwenden. Die Übereinstimmung mit allen Planteilen, insbesondere zwischen der betrieblichen Materialplanung und dem Produktionsplan, ist zu gewährleisten. Mit Erhalt der staatlichen Planaufgaben sind die Kennziffern des Planentwurfes zu präzisieren und die Materialdisposition entsprechend zu verändern.

§4

(1) Der Ausarbeitung, Verteidigung und Bestätigung der Normen und Kennziffern sind die in der **Anlage 2** enthaltenen staatlichen Normative und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung und Vorratswirtschaft (im folgenden staatliche Normative und Kennziffern genannt) zugrunde zu legen.

(2) Staatliche Normative und Kennziffern sind im Rahmen der Nomenklaturen der staatlichen Plankennziffern und volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern für die Fünfjahrplanung und die Jahresvolkswirtschaftsplanung von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft auszuarbeiten und den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen vorzugeben. Weitere staatliche

Normative und Kennziffern werden von den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen für solche Rohstoffe und Materialien, die für die Produktion der Erzeugnisse des jeweiligen Bereiches bedeutsam sind, ausgearbeitet und den nachgeordneten Wirtschaftsorganen und Kombinat vorgegeben.

Aufgaben der Staats- und Wirtschaftsorgane

85

(1) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben für die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung der Werkstoffe und der Werkstoffverbrauchsstruktur, für die rationelle Anwendung und Nutzung der in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren Rohstoffe und Materialien sowie für die Erhöhung des Nutzeffektes der Produktion durch die Anwendung neuer und materialsparender Technologien und Verfahren verantwortlich. Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie haben sie mit dem Plan die erforderlichen Voraussetzungen für die effektive Gewinnung und Aufbereitung einheimischer Rohstoffe sowie für die verstärkte Wiederverwendung von Sekundärrohstoffen zu schaffen und eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Vorratswirtschaft zu gewährleisten. Die Erfahrungen erfolgreich arbeitender Betriebe, Kombinate und Wirtschaftsorgane sind zu verallgemeinern.

(2) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben die ihnen übergebenen staatlichen Normative und Kennziffern entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen ihres Verantwortungsbereiches zu differenzieren und den Leitern der nachgeordneten Wirtschaftsorgane und der direkt unterstellten Kombinate vorzugeben.

(3) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane haben die Einhaltung der staatlichen Disziplin in der Arbeit mit Normen und Kennziffern in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie haben

- die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Wirtschaftsorgane und direkt unterstellten Kombinate bei der Ausarbeitung und Durchsetzung fortschrittlicher Normen und Kennziffern nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen der Materialökonomie durchzuführen;
- im Zusammenwirken mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften die Schwerpunkte für die Organisation der Masseninitiative auf dem Gebiet der Materialökonomie, als Bestandteil der Konzeptionen zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs in den Bereichen und Zweigen, festzulegen.

§6

(1) Die Generaldirektoren der WB, die Leiter anderer Wirtschaftsorgane und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Durchführung der materialökonomischen Aufgaben auf der Grundlage der zentralen staatlichen Pläne in den Betrieben und Kombinat ihres Verantwortungsbereiches zu sichern und durch Anleitung und Kontrolle die staatliche Disziplin in der Arbeit mit Normen und Kennziffern und in der Lagerwirtschaft durchzusetzen.